

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Gesundheitspädagogik“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	17.06.2015
Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Eva Maria Bitzer, Pädagogische Hochschule Freiburg Frau Franziska Jagoda, Fachhochschule Bielefeld Herr Markus Krause, AOK-Klinik GmbH, AOK-Klinik Stöckenhöfe Frau Prof. Dr. Britta Wulfhorst, MSH Medical School Hamburg
Beschlussfassung	24.09.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	9
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	13
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	14
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	19
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	20
2.3.1	Personelle Ausstattung	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	21
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	22
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	25
3.1	Vorbemerkung	25
3.2	Eckdaten zum Studiengang	26
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	27
3.3.1	Qualifikationsziele	27
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	29
3.3.3	Studiengangskonzept	31
3.3.4	Studierbarkeit	34
3.3.5	Prüfungssystem	35
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	36
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	38
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	39
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	39
3.4	Zusammenfassende Bewertung	40
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	42

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3).

Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften in Berlin auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ wurde am 02.01.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 16.01.2015 wurde zwischen der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 31.03.2015 hat die AHPGS der Akkon-Hochschule offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 15.04.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 12.05.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Studienvertrag
Anlage 03	Diploma Supplement (englisch)
Anlage 04	Modulübersicht
Anlage 05	Anerkennung externer Leistungen
Anlage 06	Studienverlaufsplan
Anlage 07	Flyer
Anlage 08	Infomappe
Anlage 09	Stipendienleitfaden
Anlage 10	Übersicht und Verträge Kooperationspartner
Anlage 11	TraiNex Informationen

Anlage 12	Leitbild Akkon-Hochschule
Anlage 13	Grundordnung vom 15.10.2014
Anlage 14	Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vom 01.04.2014
Anlage 15	Studien- und Prüfungsordnung Gesundheitspädagogik vom 29.10.2014
Anlage 16	Richtlinie zur Studien- und Prüfungsordnung
Anlage 17	Bibliotheksnutzungsordnung
Anlage 18	Evaluationsordnung
Anlage 19	Berufungsordnung
Anlage 20	Beschwerdeordnung vom 16.08.2011
Anlage 21	Einstufungsprüfungsordnung vom 10.05.2011
Anlage 22	Gebührenordnung
Anlage 23	Bestätigung Rahmenstudien- und Prüfungsordnung
Anlage 24	Bestätigung Grundordnung
Anlage 25	Geschäftsordnung Akademischer Senat & Gremienarbeit
Anlage 26	Bibliothekskonzept
Anlage 27	Modulevaluation
Anlage 28	Erstsemesterbefragung
Anlage 29	Absolvierendenbefragung
Anlage 30	Workloadevaluation
Anlage 31	Prozessbeschreibungen und Formulare
Anlage 32	Lehrverflechtungsmatrizen
Anlage 33	Curriculum Vitae der Lehrenden
Anlage 34	Struktur der Akkon-Hochschule
Anlage 35	Staatliche Hochschulankennung
Anlage 36	Gesellschafterbeschluss

Anlage 37	Akkon Imageflyer
Anlage 38	Informationen zu anderen Studiengängen der Akkon-Hochschule
Anlage 39	Projekte
Anlage 40	Übersicht Präsenzzeiten
Anlage 41	Bestätigung über Voraussetzungen zur Anerkennung als qualifizierte Lehrkraft nach Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes
Anlage 42	Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes
Anlage 43	Anerkennungsverfahren
Anlage 44	Formular Anerkennung externer Leistungen
Anlage 45	Übersicht über anerkannte externe Leistungen (Stand 04.2015)
Anlage 46	Anzahl und Zusammensetzung der Lehrenden im Studiengang
Anlage 47	Personalaufwuchsplan
Anlage 48	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 49	Absichtserklärungen päd. Fachpraktikum
Anlage 50	Verlängerung Akkreditierung d. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Anlage 51	Genehmigungen Akkreditierungen EP, INK, GPM
Anlage 52	Prozessbeschreibung Modulvorbereitung
Anlage 53	Bestätigung der Studien- und Prüfungsordnung einschließlich Modulhandbuch durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin
Kooperationspartner	<p>In der ausbildungsbegleitenden Form wird der duale Studiengang in Kooperation mit folgenden Berufsfachschulen bzw. -seminaren und Schulen der besonderen Art im Gesundheitswesen durchgeführt (Stand 01.12.2014). :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Caritas Akademie für Gesundheits- und Krankenpflege Berlin • Evangelisches Johannesstift Berufsfachschule für Altenpflege • FORUM Berufsbildung e.V. Berufsfachschule für Altenpflege Berlin • Johanniter Unfallhilfe e.V. Johanniter Akademie Bottrop • Johanniter Akademie Münster • Plan B GmbH Berufsfachschule für Altenpflege • Sankt Gertrauden-Franziskus-Krankenpflegeschule am Sankt Gertrauden-Krankenhaus • VIA Berufsfachschule für Altenpflege Berlin • Vitanas Akademie GmbH Berufsfachschule für Altenpflege • Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH - Institut für berufliche Bildung im Gesundheitswesen – IbGB
Studiengangstitel	„Gesundheitspädagogik“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	berufs- oder ausbildungsbegleitend
Organisationsstruktur	Ab dem 2. Semester: drei- bis viertägige Präsenzblöcke an Werktagen von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr, an ausgewählten Tagen auch bis 18 Uhr (Anlage 40).
Regelstudienzeit	sieben Semester berufsbegleitend; zehn Semester ausbildungsbegleitend
Credit Points (CP) nach dem European Credit	210 CP

Transfer System (ECTS)	
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 6.300 Stunden</p> <p>Nach Anerkennung: 3.930 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten (Hochschule): 1.028 Stunden</p> <p>Selbststudium (inkl. BA-Arbeit und Fachpraktikum): 2.902 Stunden</p> <p>Berufsausbildung: 79 CP \cong 2.370 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2014/2015
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden (Studienvertrag §2 Abs. 3).
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	32
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Spezifische Zulassungsvoraussetzungen werden für die beiden Studienformen „berufsbegleitend“ und „ausbildungsbegleitend“ unterschieden.</p> <p>Zur Aufnahme des Studiums in der „berufsbegleitenden“ Form ist der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflege, • Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, • Gesundheits- und Krankenpflege, • Hebamme und Entbindungspfleger, • Notfallsanitäter. <p>Zur Aufnahme des Studiums in der „ausbildungsbegleitenden“ Form ist die Vorlage eines unterzeichneten Ausbildungsvertrags mit einer Berufsfachschule, Akademie bzw. einer vergleichbaren Bildungsinstitution, die mit der Akkon-Hochschule kooperiert für einen der o.g. Gesundheitsfachberufe notwendig.</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer	79 CP (pauschal und individuell)

Leistungen	
Studiengebühren	12.960 Euro insgesamt (berufsbegleitend: 309 Euro/Monat bei sieben Semestern; ausbildungsbegleitend: 216 Euro/Monat bei zehn Semestern)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin, angebotene Studiengang „Gesundheitspädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Studium bzw. als ein zehn Semester umfassendes ausbildungsbegleitendes Studium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können bis zu 79 CP auf das Studium anrechnen lassen (berufsbegleitendes Studium). In der ausbildungsbegleitenden Form werden 79 CP durch die Inhalte der parallel zum Studium erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammenwesen, Notfallsanitäts- und Rettungsdienst) einer Berufsfachschule bzw. einer vergleichbaren Bildungsinstitution, die mit der Akkon-Hochschule kooperiert, anerkannt (vgl. AoF, Nr. 3). Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Nach Anerkennung von 79 CP umfasst er 3.930 Stunden. Er gliedert sich in 1.028 Stunden Präsenzstudium und 2.902 Stunden Selbststudium (inkl. BA-Arbeit und Fachpraktikum). Der Studiengang ist nach Anerkennung der 79 CP in 18 Module gegliedert, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Im Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ werden 79 CP auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen der Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ (I und II) der Kultusministerkonferenz angerechnet. „Die anzuerkennenden Inhalte werden in einem pauschalen und individuellen Anrechnungsverfahren geprüft. In der pauschalen Anrechnung stellt die Akkon-Hochschule über die Qualitätssicherung in Bezug auf kooperierende Berufsfachschulen (ausbildungsbegleitende Variante) sicher, dass Inhalte und Kompetenzen

auf hohem Niveau und entsprechend der definierten Qualifikationsziele der aus der Ausbildung angerechneten Module gelehrt werden. Dies gilt für die Module:

- A1 (Grundlagen Anatomie und Physiologie)
- A3 (Mitwirken bei Diagnostik und Heilkunde)
- A5 (Kommunikation, Arbeiten in Gruppen und Berufspolitik)
- A6 (Hygiene und Infektionsschutz)
- A7 (Verständnis von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsförderung)

Eine pauschale Anrechnung in Höhe von 10 Credit Points wird für die Vorlage des Zeugnisses und der Berufsurkunde aus der erfolgreich absolvierten staatlichen Prüfung gewährt. Dabei wird der vorbereitende Einsatz für die verschiedenen Prüfungsleistungen (Zwischenprüfung, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung), sowie den Selbstlernanteilen Rechnung getragen. Die Überprüfungen der Zeugnisse und Berufsurkunden für die pauschalen Anrechnungen übernimmt das Prüfungsamt. Pauschal anerkannt werden zudem die inhaltsgleichen und berufsgruppenübergreifenden Module und Inhalte aus den jeweiligen Curricula (A1, A3, A5, A6, A7) die im direkten Zusammenhang zu den hochschulisch zu erwerbenden theoretischen Inhalten stehen. Diese werden pauschal mit 33 Credit Points bewertet (berufsbegleitende Variante).

In der individuellen Anrechnung werden Inhalte und Kompetenzen durch die Hochschule geprüft. Hierzu ist durch die Studierenden ein entsprechender Antrag auf Anerkennung inklusive Fallbeschreibung zu stellen (Anlage 44). Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen die Studierenden eine Fallbearbeitung durchführen. Dies gilt für die Module:

- A2 (Handlungskompetenzen der Gesundheitsfachberufe I)
- A4 (Handlungskompetenzen der Gesundheitsfachberufe II)

Diese Fallbearbeitung ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation im eigenen Gesundheitsfachberuf mit der Ableitung einer begründeten Lösung. Aus dieser schriftlichen Abhandlung soll hervorgehen, wie die Studierenden sich mit einer praxisrelevanten Thematik auseinandersetzen und dies in einem Fallgeschehen darlegen können. In einer Fallbearbeitung werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst.

Die beruflichen und fachpraktischen Kompetenzen die so mit der Fallbearbeitung nachgewiesen werden, werden in diesem individuellen Verfahren mit 36 Credit Points angerechnet. Die individuelle Anrechnung wird tabellarisch festgehalten. Die detaillierte Dokumentation und Reflexion wird in einem Portfolio festgehalten. Mit der individuellen Anrechnung wird von jedem Studierenden bzw. von jeder Studierenden ein Portfolio über die formalen, non-formalen und informellen Kompetenzen verlangt. Das Sichten des Portfolios, übriger Unterlagen und die Auswertungen aus den einzelnen Aufgabenbereichen obliegen der Studiengangleitung“ (vgl. AoF, Nr. 3 und Anlage 14-16, 44).

Die Hochschule hat eine Übersicht über darüber hinausgehende anerkannte externe Leistungen eingereicht (Anlage 45).

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 3).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ ist es, dem Mangel an qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern im Gesundheitswesen entgegenzuwirken, so die Antragsteller (vgl. Anlage 01). Absolvierende können „für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb des Gesundheitswesens individuelle Bildungs- und Lernbedarfe feststellen, strukturierte Lern- und Anleitungprozesse steuern und Lernerfolge evaluieren“ (vgl. Antrag, S. 13).

Der Bachelor-Studiengang richtet sich hauptsächlich an Personen mit einer Ausbildung in der Pflege und Notfallsanitäter/innen.

Absolvierende des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ sind „für die berufspädagogische Zukunft der Gesundheitsfachberufe qualifiziert und können somit den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bedarf an qualifiziertem Lehrpersonal in den Berufsfachschulen und Akademien decken. Dennoch können die Studierenden nach einem erfolgreichen Abschluss auch in anderen Bereichen des Gesundheitswesens bzw. der öffentlichen Verwaltung und/oder privaten Wirtschaft tätig werden“ (vgl. Antrag, S. 18).

Folgende Arbeitsbereiche werden von der Hochschule für Absolvierende des Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ angegeben:

- Pädagoge/Pädagogin an Berufsfachschulen, Bildungsinstituten und Akademien,
- Dozentin/Dozent in Fort- und Weiterbildungen,
- Tätigkeiten in Beratungs- und Forschungseinrichtungen,
- Referententätigkeit,
- Mentor- und Praxisanleiter/-in.

Die Hochschule hat im Oktober 2014 einen Gesamtantrag beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf Anerkennung des Studienganges Gesundheitspädagogik gemäß GesSchulAnerkG §2 gestellt. Nach Angaben der Hochschule hat das Landesamt am 08.04.2015 vorab per Mail mitgeteilt, dass die Absolvierenden des benannten Studienganges die Voraussetzungen erfüllen, um als qualifizierte Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkG/V) (Anlage 42) Berlin anerkannt zu werden (Anlage 41). Die Absolvierenden dürfen somit als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens unterrichten, so die Hochschule. Die Hochschule gibt an, dass vergleichbare länderspezifische Gesetzgebungen je nach gesetzlicher Regelung im jeweiligen Bundesland eine Lehrtätigkeit auf individuellen Antrag zulässt (vgl. AoF, Nr. 2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen. Die Module A1 – A7 werden im Umfang von 79 CP auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen der Beschlüsse "Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium" (I und II) der Kultusministerkonferenz angerechnet (wie oben bereits beschrieben). Somit sind an der Hochschule 17 bzw. 18 Module zu absolvieren, da Modul 17 „Bachelor-Kolloquium“ fakultativ ist (vgl. AoF, Nr. 7). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit prinzipiell nach jedem Semester gegeben. Die Verteilung der Credit Points (CP) pro Semester ergibt sich für die berufsbegleitende Form und die ausbildungsbegleitende Form wie folgt:

	Berufsbegleitende Form	Ausbildungsbegleitende Form
1. Semester	15	5
2. Semester	19	5
3. Semester	18	5

4. Semester	18	7
5. Semester	20	5
6. Semester	24	7
7. Semester	22	23
8. Semester	-	22
9. Semester	-	30
10. Semester	-	22
Anrechnung	79	79
CP Gesamt	210	210

Die Module 14a und 14b bzw. 15a und 15b sind als Wahlpflichtmodule konzipiert. Jeweils eines der beiden Angebote ist zu wählen. Studierende der berufsbegleitenden Variante entscheiden sich zu Beginn des 4. Semesters und Studierende der ausbildungsbegleitenden Variante entscheiden sich zu Beginn des 7. Semesters für die jeweiligen Wahlpflichtmodule. Mindestteilnehmerzahlen sind auf 12 Personen festgelegt, so die Antragsteller (vgl. AoF, Nr. 9).

Folgende Module werden im Bachelor-Studiengang angeboten (AB = ausbildungsbegleitend; BB = berufsbegleitend):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem. AB	Sem. BB	CP
Studienbereich I - Berufsspezifische und wissenschaftliche Grundlagen (BW)				
0	Anrechnungsverfahren	-	X	79
A1*	Grundlagen Anatomie und Physiologie	1	-	10
A2*	Handlungskompetenzen der Gesundheitsfachberufe I	2	-	18
A3*	Mitwirken bei Diagnostik und Heilkunde	3	-	15
A4*	Handlungskompetenzen der Gesundheitsfachberufe II	5	-	18
A5*	Kommunikation, Arbeiten in Gruppen und Berufskunde	4	-	8
A6*	Hygiene und Infektionsschutz	6	-	5
A7*	Verständnis von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsförderung	6	-	5
1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	5
2	Fachwissenschaft Monodisziplinär I	2	1	5
3	Fachwissenschaft Monodisziplinär II	3	3	5

4	Grundlagen Bildungs- und Schulrecht	7	1	5
5	Empirische Sozialforschung I - Einführung	5	2	5
6	Empirische Sozialforschung II - Epidemiologie	7	3	5
Studienbereich II - Didaktische und Pädagogische Grundlagen (DP)				
7	Nationale und internationale Bildungssysteme	7	4	5
8	Erziehungswissenschaften, Pädagogik und pädagogische Psychologie	4	2	7
9	Didaktik	6	2	7
10	Methoden und Medien	8	4	7
11	Steuerung von Lernprozessen: lernendes Individuum und Lerngruppe	7	3	8
12	Fachdidaktische Modelle und Differenzierung	9	4	6
Studienbereich III - Fachliche Spezialisierung (FS)				
13	Struktur und Leistungsfähigkeit des nationalen Gesundheitssystems	8	7	5
14a	Naturwissenschaftliche Grundlagen von Notfall, Pflege und Therapie. Wahlpflichtfach I (14a oder 14b)	8	5	10
14b	Gesundheitsförderung und Prävention. Wahlpflichtfach I (14a oder 14b)	8	5	10
15a	Sozialwissenschaftliche Grundlagen. Wahlpflichtfach II (15a oder 15b)	10	5	10
15b	Gesundheitspsychologie und Soziologie. Wahlpflichtfach II (15a oder 15b)	10	5	10
16	Pädagogisches Fachpraktikum	9	6	24
Gesamt: 210 CP in beiden Studienmodellen				
17	Bachelor-Kolloquium / fakultativ	10	7	0
18	Bachelor-Thesis	10	7	12

Tabelle 2: Modulübersicht

* Die Module A1 bis A7 werden bei der ausbildungsbegleitenden Variante innerhalb der Berufsausbildung erbracht und auf das Studium angerechnet. Zusammen entsprechen sie dem Umfang der Anrechnung der Berufsausbildung bei der berufsbegleitenden Variante (79CP).

Das Modulhandbuch (Anlage 01) enthält Informationen zum Modultitel, zum Modulverantwortlichen, zur Qualifikationsstufe, zur Modulart (Pflichtmodul,

Wahlpflichtmodul), zu den Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer und Häufigkeit, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Sprache, zu den Qualifikationszielen und Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung(en), zur Lernform, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit des Moduls und zur (Grundlagen-)literatur.

Der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ ist in drei Studienphasen gegliedert. In der ersten Studienphase „Berufsbezogene und wissenschaftliche Grundlagen“ „werden interdisziplinär die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung gelegt. Berufsbezogen werden die Module zu den Fachwissenschaften bezogen auf das jeweilige Berufsfeld angeboten“ (vgl. Antrag, S. 4). Beispielsweise werden für die Pflegeberufe die pflegewissenschaftlichen Grundlagen und Handlungsfelder vertieft, dies gilt äquivalent für Studierende aus dem Rettungsdienst oder dem Hebammenwesen (vgl. AoF, Nr. 18).

Der Schwerpunkt des zweiten Studienabschnitts „Didaktische und Pädagogische Grundlagen“ ist ebenfalls interdisziplinär ausgerichtet und liegt in den pädagogischen Bereichen.

Im dritten Studienabschnitt „Fachliche Spezialisierung“ legen die Studierenden, so die Antragsteller, „die individuellen Schwerpunkte ihres Studiums bzw. ihrer späteren beruflich-pädagogischen Handlungsfelder im Gesundheitswesen“ fest. Die Wahlmodule sind entweder vorrangig naturwissenschaftlich oder sozialwissenschaftlich angelegt. Von den vier fakultativen Modulen müssen mindestens zwei Module belegt werden.

Aktuell werden alle im Bachelor-Studiengang angebotenen Module nur im Studiengang „Gesundheitspädagogik“ verwendet. Die Hochschule gibt an, dass vorgesehen ist, zukünftig einzelne Module in weiteren vorgesehenen Studiengängen anzubieten (vgl. AoF, Nr. 10).

Die im Studiengang verwendeten Lehrmethoden sind: Vorlesungen, Seminare, Arbeit in Studiengruppen, Exkursionen und sonstige Lehrformen wie beispielsweise Rollenspiele, Fallanalysen und Quellenanalysen (siehe auch AoF, Nr. 11). Aufgrund der Organisation des Studiums als Blockstudium (vgl. Anlage 40) übernimmt die Hochschule auch die Strukturierung und Begleitung der Selbstlernphasen. Studierende werden in die Lernplattform „TraiNex“ eingeführt und erhalten dazu einen Studienbrief im Umfang von vier Seiten (Anlage 11), in dem das

selbstgesteuerte Lernen behandelt wird. Auf der Lernplattform werden vor Vorlesungsbeginn Themen und Aufgaben eingestellt, die die Studierenden bis zur Präsenzzeit zu bearbeiten haben. Während der Präsenzzeiten werden diese Themen aufgegriffen, Ergebnisse besprochen und ggf. neue Aufgabenstellungen generiert (vgl. Antrag, S. 10). Laut Aussage der Hochschule wird die gesamte Präsenzzeit auch in Präsenzblöcken an der Hochschule erbracht. Präsenztage im „virtuellen Klassenzimmer“ sind nicht geplant (vgl. AoF, Nr. 19).

Der Bachelor-Studiengang verbindet die wissenschaftliche Lehre mit der beruflichen Praxis, so die Antragsteller. In den Studiengang integriert ist ein pädagogisches Fachpraktikum im Umfang von 24 CP im Modul 16. Dieses wird von der Hochschule begleitet und von kooperierenden Bildungseinrichtungen unterstützt (vgl. Antrag, S. 11 und AoF, Nr. 1).

Internationale Aspekte werden im Curriculum berücksichtigt. Beispielsweise wird in dem Modul „Nationale und internationale Bildungssysteme“ das deutsche Schul- und Bildungssystem einem internationalen Vergleich unterstellt. Gleichwohl ist der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ überwiegend auf das nationale Bildungssystem ausgerichtet (Antrag, S. 13). Auslandsaufenthalte können in der ausbildungsbegleitenden Variante in Form eines fachpraktischen Einsatzes durchgeführt werden. Dies wird, so die Antragsteller, von einzelnen Kooperationspartnern bereits ermöglicht.

Bezogen auf die Integration von Forschung in den Studiengang ist eine direkte Beteiligung der Studierenden an Forschungsprojekten vorgesehen. Im Rahmen des Moduls „Empirische Sozialforschung“ und der pädagogischen Module sollen Studierende in konkrete Forschungsvorhaben eingebunden werden (Antrag, S. 12).

Im Studiengang sind 18 Prüfungen zu absolvieren. Folgende Prüfungsformen finden im Studiengang Anwendung: Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Hausarbeiten. Extra bewertet werden, so die Hochschule, der Fachpraktikumsbericht und die Bachelor-Arbeit. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Die Modulprüfungen teilen sich in den beiden Studienverlaufsformen wie folgt auf:

	Berufsbegleitende Form	Ausbildungsbegleitende Form
1. Semester	3	1
2. Semester	3	1

3. Semester	3	1
4. Semester	3	1
5. Semester	2	1
6. Semester	1	1
7. Semester	2	4
8. Semester	-	3
9. Semester	-	2
10. Semester	-	2
Anrechnung	1	1
Prüfungen	18	18
Gesamt		

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 15) zweimal wiederholt werden, wobei nach erfolgloser erstmaliger Wiederholung das Modul erneut besucht werden muss.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 12 (3) geregelt (Anlage 14).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 3 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (Anlage 14).

Regelungen zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind ebenda sowie in Anlage 15 und 16 geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9a der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (Anlage 14).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ geregelt (Anlage 15).

Zugelassen werden Personen, die generell über eine Hochschulzulassung nach dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) verfügen.

Spezifische Zulassungsvoraussetzungen werden für die beiden Studienformen „berufsbegleitend“ und „ausbildungsbegleitend“ unterschieden.

Zur Aufnahme des Studiums in der berufsbegleitenden Form ist der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe notwendig:

- Altenpflege,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- Gesundheits- und Krankenpflege,
- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Notfallsanitäter.

Zur Aufnahme des Studiums in der ausbildungsbegleitenden Form ist die Vorlage eines unterzeichneten Ausbildungsvertrags für einen der o.g. Gesundheitsfachberufe mit einer Berufsfachschule, Akademie bzw. einer vergleichbaren Bildungsinstitution, die mit der Akkon-Hochschule kooperiert, notwendig.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ sind nach Angaben der Hochschule im ersten Semester vier hauptamtliche Professorinnen und Professoren eingebunden. Der Anteil der Lehre, der hauptamtlich und professoral erbracht wird, beträgt 67 %. Der Anteil der Lehre der von Lehrbeauftragten erbracht wird liegt bei 33 % (1 Lehrender). Im Antrag auf S. 28 findet sich eine Lehrverflechtungsmatrix über die Zusammensetzung der Lehrenden im Studiengang. Aus der Übersicht gehen die Namen der Lehrenden sowie die Module, in denen gelehrt wird, hervor. Darüber hinaus werden Angaben zum Lehrdeputat insgesamt sowie zu den Lehrveranstaltungen im Studiengang gemacht. Die Curriculum Vitae der Lehrenden finden sich in Anlage 33.

Anlage 46 enthält die Anzahl und Zusammensetzung der Lehrenden im Studiengang. Der Aufwuchsplan findet sich in Anlage 47. Entsprechend der Personalaufwuchsplanung ergibt sich bei 2,1 VK verteilt auf voraussichtlich 3 Personen ein Betreuungsverhältnis von etwa 1 zu 58. Davon ausgehend, dass pro Jahr bis 2018 35 Studierende ein Studium aufnehmen und im Jahr 2018 max. 175 Studierende im Studiengang Gesundheitspädagogik eingeschrieben sind. Bei entsprechender Berücksichtigung einer Abbruchquote von 10% reduziert sich das Betreuungsverhältnis entsprechend.

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen der einzelnen Module zudem Fachreferenten aus den jeweiligen Fachgebieten eingesetzt werden.

Die Auswahl der Hochschullehrer folgt den normativen Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (§100). Zudem erfolgt sie gemäß den Vorgaben der Grundordnung der Hochschule und der Berufsordnung (vgl. Antrag, S. 28, Anlagen 15 und 21).

Bezogen auf die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung steht es den Lehrenden frei, Bildungsangebote entsprechend des Bedarfs und des Interesses innerhalb wie auch außerhalb der Hochschule zu besuchen. Hier besteht eine finanzielle Förderung durch die Hochschule. Eine stetige Weiterqualifizierung der Lehrkräfte ist ausdrücklich gewünscht und wird von der Hochschule unterstützt (vgl. Antrag, S. 29).

Die Organisation des Studiengangs wird durch das Studierendensekretariat (Vollzeitstelle) sowie durch die Mitarbeitende im Prüfungsamt (50%-Stelle) gewährleistet (vgl. Antrag, S. 29).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (Anlage 48).

Die Hochschule befindet sich ab Januar 2015 an einem neuen Standort und verfügt derzeit über eine nutzbare Fläche von 1.800 qm. Diese Fläche teilt sich auf in Seminar-, Konferenz- und Gruppenarbeitsräume, Büroräume, Lagerräume, Sozialräume, IT-Räume und die Bibliothek (vgl. Antrag, S. 29).

Die Bibliothek der Akkon-Hochschule befindet sich derzeit im Aufbau. Sie enthält aktuell über 1.500 Bücher und Zeitschriften (Stand 01.12.2014), davon sind ca. 180 studiengangsbezogen. Laut Antragsteller sind für die jährlichen Neuanschaffungen in der Finanzplanung 10.000,- Euro vorgesehen. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die über das Sekretariat zugänglich ist. Generell ist die Bibliothek deshalb von Mo-Do von 9-17 Uhr und freitags von 9.00-15.00 Uhr geöffnet. Während der Präsenzphasen ist die Bibliothek generell für die Studierenden geöffnet (vgl. AoF, Nr. 13). Darüber hinaus können die Studierenden die Berliner Bibliotheken uneingeschränkt nutzen. Den Studierenden steht im Bereich der Hochschule WLAN zur Verfügung. Darüber hinaus ist es möglich, in der Biblio-

theke einen Computerarbeitsplatz für Online-Recherchen zu nutzen (vgl. Antrag, S. 30).

Die Hochschule verfügt über die Einnahmen aus Studiengebühren sowie aus Drittmitteln. Die personelle Ausstattung eines Studiengangs erfolgt grundsätzlich mit einer Professur als Studiengangsleitung und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Laut Antragsteller ist an der Akkon-Hochschule ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem implementiert, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Dabei stehen die Erfüllung der Anforderungen sowie die Zufriedenheit der internen und externen Kunden im Mittelpunkt.

Grundlage des prozessorientierten Qualitätsmanagementsystems sind die Ordnungen und das Leitbild der Hochschule. Es bildet alle relevanten Prozesse sowohl im Bereich der Lehre als auch im Bereich der Verwaltung ab, so die Antragsteller (vgl. Anlage 12, Anlage 13, Anlage 14 und Anlage 18).

Alle hochschulrelevanten Prozesse aus den Bereichen Lehre, Forschung und Verwaltung werden verschriftlicht und hochschulintern veröffentlicht. Die Weiterentwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erfolgt unter Beteiligung aller Statusgruppen. Hierzu finden regelmäßige Besprechungen, sog. QM-Meetings statt, welche durch die Qualitätsmanagementbeauftragte begleitet sowie vor- und nachbereitet werden, so die Antragsteller. Die Organe der Akkon-Hochschule werden im Antrag auf den Seiten 22f mit den jeweiligen Funktionen und Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung bzw. -entwicklung dargestellt.

Darüber hinaus wird der Studiengang der Programmakkreditierung unterzogen. Wichtiger Bestandteil der internen Qualitätssicherung von Lehre und Studium ist, so die Antragsteller, die Durchführung der Evaluationen entsprechend der Evaluationsordnung sowie das Beschwerdemanagement. Der Umgang mit Beschwerden wurde in einer eigenen Ordnung geregelt (vgl. Antrag, S. 23 sowie Anlage 20).

Ziel der Evaluation ist gemäß § 1 der Evaluationsordnung (Anlage 18) die regelmäßige und systematische Überprüfung der Qualität aller Studienangebote der Hochschule. Sie dient gleichermaßen der Qualitätssicherung wie auch der Weiterentwicklung der Qualität von Studium, Lehre und Dienstleistung. Folgende

Evaluationen sind vorgesehen: Erstsemesterbefragung, studentische Modulevaluation, Workloadüberprüfung und Absolventenbefragung.

Die Ergebnisse der Evaluationen fließen direkt in die Weiterentwicklung der Studiengänge und der Ausgestaltung der Lehre wie auch ggf. in die Beauftragung von Dozierenden ein. Darüber hinaus werden die Evaluationsergebnisse in regelmäßigen Teamsitzungen und ggf. im Akademischen Senat besprochen. Studierende werden über deren Vertreter im Akademischen Senat sowie durch Lehrevvaluationen in die Ausgestaltung und die Qualität der Lehre einbezogen (vgl. Antrag, S. 23).

Eine Statistik über Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahl und Absolvierendenzahl bezogen auf Studiengang und Geschlecht wird laut Antragsteller zukünftig kontinuierlich durchgeführt (vgl. Antrag, S. 24). Die erste Kohorte startete im Wintersemester 2014 mit 32 Studierenden. Laut Hochschule liegen bisher vier Bewerbungen für das Wintersemester 2015 vor.

Studieninteressierte können sich über den Studiengang mittels der Homepage der Hochschule, durch Informationsbroschüren (vgl. Anlage 28 und 29), bei Informationsveranstaltungen und „Tagen-der-offenen-Tür“ informieren. Darüber hinaus kann eine persönliche Beratung über das Studierendensekretariat eingeholt werden (vgl. Antrag, S. 25).

Alle studiengangsbezogenen Informationen, wie Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch einschließlich der gültigen Ordnungen der Hochschule werden in der Hochschulsoftware TraiNex veröffentlicht, ebenso wie der Studienplan der Studierenden (vgl. Antrag, S. 25f).

Bezogen auf die Betreuung der Studierenden gibt die Hochschule an, dass aufgrund der begrenzten Anzahl von Studierenden (max. 35 je Kohorte) ein reger Kontakt und Austausch zwischen Studierenden, Studiengangsleitung, den übrigen Mitarbeitern der Akkon-Hochschule und den Dozierenden gewährleistet ist. Demnach erfahren die Studierenden in sämtlichen studiengangsspezifischen Bereichen Unterstützung und Hilfestellung durch die Angestellten der Hochschule (vgl. Antrag, S. 26). Im Bereich der Software TraiNex findet sowohl Lehre, als auch Austausch statt.

Bezogen auf grundsätzliche Regelungen zur Chancengleichheit in besonderen Lebenslagen sowie zur Geschlechtergerechtigkeit gibt die Hochschule an, dass diese sich in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung § 1 finden (Anlage 14).

Die Hochschule gibt an, die Chancengleichheit zu gewährleisten und dazu alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Gleichstellungsbeauftragte steht den Studierenden bei Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit zur Verfügung (vgl. Antrag, S. 26). Bezogen auf Studierende in besonderen Lebenslagen bietet die Hochschule innerhalb der Studiengänge eine ausführliche Beratung an und bemüht sich, individuelle Lösungen zu finden. Die Hochschule insgesamt ist barrierefrei gestaltet. Grundsätzliche Regelungen sind in § 9a der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung getroffen. Ein Behindertenbeauftragter soll nach Immatrikulation eines Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit benannt werden (vgl. Antrag, S. 27).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule in der Trägerschaft der Akkon-Hochschule gemeinnützige GmbH. Der ausschließliche Gesellschafter ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Berlin. Die Hochschule wurde mit Schreiben vom 06.05.2009 vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung staatlich anerkannt (vgl. Anlage 56). Die Struktur der Hochschule ist in Anlage 55 dargestellt.

Das Konzept der Hochschule für das Studienangebot beruht auf der akademischen Qualifizierung im Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Daseinsvorsorge, so die Antragsteller (vgl. Antrag, S. 31).

Neben dem Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ werden folgende Studiengänge angeboten:

- BA Emergency Practitioner
- BA Gesundheits- und Pflegemanagement
- BA Angewandte Pflegewissenschaft (von der Senatsverwaltung genehmigt, aber noch nicht angeboten)
- BA Internationale Not- und Katastrophenhilfe

Folgender Studiengang befindet sich in Vorbereitung.

- MA Gesundheitswissenschaften/Global Health

Alle angebotenen Studiengänge sind vom Berliner Senat genehmigt.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ (ausbildungsbegleitend und berufsbegleitend) fand am 17.06.2015 an der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften in Berlin statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Eva Maria Bitzer, Pädagogische Hochschule Freiburg

Frau Prof. Dr. Britta Wulfhorst, MSH Medical School Hamburg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Markus Krause, AOK-Klinik GmbH, AOK-Klinik Stöckenhöfe

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Franziska Jagoda, Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studienangabezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften angebotene Studiengang „Gesundheitspädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Studium bzw. als ein zehn Semester umfassendes ausbildungsbegleitendes Studium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können bis zu 79 CP auf das Studium anrechnen lassen (berufsbegleitendes Studium). In der ausbildungsbegleitenden Form werden 79 CP durch die Inhalte der parallel zum Studium erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammenwesen, Notfallsanitäts- und Rettungsdienst) einer Berufsfachschule bzw. einer vergleichbaren Bildungsinstitution, die mit der Akkon-Hochschule kooperiert, anerkannt. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Nach Anerkennung von 79 CP umfasst er 3.930 Stunden. Er gliedert sich in 1.028 Stunden Präsenzstudium und 2.902 Stunden Selbststudium (inkl. BA-Arbeit und Fachpraktikum). Der Studiengang ist nach Anerkennung der 79 CP in 18 Module gegliedert, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Dem Studiengang stehen insgesamt 35 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2014/2015.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 16.06.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 17.06.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Anerkennung des Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ (B.A.) als Hochschulabschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 GesSchulAnerkG (Gesundheitsschulamerkennungsgesetz) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) GesSchulAnerkV
- Bescheid über die Verlängerung der staatlichen Anerkennung der Hochschule bis zum 31.03.2016
- Hand-Out der Hochschule zur Vor-Ort-Begutachtung (Beschreibung der Hochschule, Qualitätsmanagement, etc.)

3.3.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule hat im Mai 2015 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin die Bestätigung erhalten, dass der Studiengang „Gesundheitspädagogik“ (ausbildungs- und berufsbegleitend) einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst. Demnach sind Lehrkräfte, die diesen Hochschulabschluss erworben haben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) GesSchulAnerkV fachlich und pädagogisch qualifiziert. Der Studiengang erfüllt somit die derzeitigen gesetzlichen Anforderungen im Land Berlin. Dort ist auch aufgeführt, dass sofern sich die rechtlichen Voraussetzungen und/oder Studieninhalte/-umfang

ändern, eine erneute Prüfung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgenommen werden muss.

Absolvierende können demnach als qualifiziertes Lehrpersonal an Berufsfachschulen und Akademien in Berlin nach der derzeitigen Gesetzeslage tätig werden. In den anderen Bundesländern ist die Situation unterschiedlich. Nach Angaben der Hochschule ist eine Lehrtätigkeit im jeweiligen Bundesland auf individuellen Antrag bei der zuständigen Behörde möglich. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass die pädagogische Anerkennung, um als Lehrkraft in Schulen des Gesundheitswesens zu unterrichten, in jedem Bundesland bei der zuständigen Behörde durch die Hochschule beantragt werden soll. Die Gutachtenden begrüßen diese Bestrebungen, die zeitnah umgesetzt werden sollten. Gleichwohl sind die Studierenden und Studieninteressierten über den aktuellen Stand der pädagogischen Anerkennung in den einzelnen Bundesländern, um als Lehrkraft in Schulen des Gesundheitswesens zu unterrichten, zu informieren.

Der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ richtet sich vornehmlich an Personen mit einer Ausbildung in der Pflege und an Notfallsanitäter/innen. Das primäre Qualifikationsziel des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ ist die Lehrtätigkeit in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen.

Im Bachelor-Studiengang werden folgende Schwerpunktbereiche vermittelt: berufsbezogene Grundlagen, wissenschaftliche und methodische Grundlagen, didaktische und pädagogische Grundlagen, naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie das pädagogische Fachpraktikum. Diese Inhalte werden innerhalb von drei Studienphasen (1. Berufsspezifische und wissenschaftliche Grundlagen, 2. Didaktische und Pädagogische Grundlagen, 3. Fachliche Spezialisierung) vermittelt.

Aus Sicht der Gutachtenden sind das Qualifikationsziel unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen und die avisierten Handlungsfelder für Absolvierende des Studiengangs grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar. Fachliche und überfachliche Aspekte sind in den Studiengang integriert. Die Gutachtenden unterstützen die angestrebte pädagogische Anerkennung in jedem Bundesland, weisen gleichwohl darauf hin, dass Studieninteressenten hinreichend über die Modalitäten einer pädagogischen Anerkennung und daraus ggf. resultierenden Einschränkungen in ihrer Mobilität zu informieren sind. Hintergrund ist, dass diese in allen anderen Bundesländern außer Berlin zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund abweichender Qualifikationsanforderungen nicht gegeben sein kann. So wird

beispielsweise im Nachbarland Brandenburg ein Masterabschluss für die Lehrtätigkeit an Gesundheitsschulen gefordert (Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung - GBSchV) vom 25. Februar 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 9])).

Auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement werden im Studiengang berücksichtigt. Die Hochschule nennt hier spezielle Lehrangebote wie z.B. die Gruppenarbeit. Auch die Durchführung des Fachpraktikums unter Supervision trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erfolgt bspw. in Modul 13 „Struktur und Leistungsfähigkeit des nationalen Gesundheitssystems“. Darüber hinaus gibt die Hochschule an, seit mehreren Jahren aktiv mit der Berliner Kältehilfe zusammenzuarbeiten. Studierende werden am Projekt beteiligt und betreuen und bekochen gemeinsam mit den Professorinnen und Professoren sowie den Mitarbeitenden der Hochschule Bedürftige in der kalten Jahreszeit.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort den Titel „Gesundheitspädagogik“ für den Bachelor-Studiengang. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Titel des Studiengangs hinsichtlich der Kompatibilität mit den bundesweiten Bezeichnungen dieser Studiengänge zu überdenken. Gleichwohl kann sie den Titel vor dem Hintergrund der Gesetzeslage in Berlin nachvollziehen. Eine Möglichkeit wäre in der Studiengangsbezeichnung zusätzlich einen Schwerpunkt, bspw. Pflegepädagogik auszuweisen. Die Hochschule hat zu überprüfen, ob die Studiengangsbezeichnung tatsächlich die gewünschte Zielgruppe anspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen - auch bezogen auf die pädagogische Anerkennung in den einzelnen Bundesländern, um als Lehrkraft in Schulen des Gesundheitswesens zu unterrichten, - das Absolvieren des Studiengangs führt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 18 Module im Umfang von 5 bis 10 Credit Points (CP). Ausnahme bilden das pädagogische Fachpraktikum im Umfang von 24 CP und

die Bachelor-Thesis im Umfang von 12 CP. Die Module 14a „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Notfall, Pflege und Therapie“ und 14b „Gesundheitsförderung und Prävention“ bzw. 15a „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ und 15b „Gesundheitspsychologie und Soziologie“ sind als Wahlpflichtmodule konzipiert. Jeweils eines der beiden Angebote ist zu wählen. Die Wahlmodule sind entweder vorrangig naturwissenschaftlich oder sozialwissenschaftlich angelegt. Alle Module schließen innerhalb von einem Semester ab. Mobilitätsfenster sind somit prinzipiell gegeben.

Die Gutachtenden diskutieren die Gestaltung und Formulierung der Module. Die einzelnen Modulbeschreibungen sind in ihrer Darstellung teilweise sehr heterogen formuliert. Darüber hinaus entsprechen die beschriebenen Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachtenden nicht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Gleichwohl erläutert die Hochschule vor Ort das notwendige Niveau. Die dargestellten Qualifikationsziele sind auf entsprechendem Niveau in den Modulbeschreibungen darzulegen. Weiterhin finden sich in den Modulbeschreibungen veraltete Literaturangaben. Diese sollten aktualisiert werden. Die Gutachtenden sehen es als notwendig an, die Modulbeschreibungen hinsichtlich der genannten Punkte zu überarbeiten.

Der Studiengang wird in einer ausbildungsbegleitenden und in einer berufsbegleitenden Form angeboten. Für beide Varianten liegen schlüssige Studienverlaufspläne vor. Die ausbildungsbegleitende Variante erstreckt sich über zehn Semester, die berufsbegleitende Variante sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor. Für beide Studiengangsvarianten sind die Zugangsvoraussetzungen definiert und in der Ordnung fixiert. Die Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat.

Der Bachelor-Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat. Die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen sowie die landesspezifischen Vorgaben werden im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden formal umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass

die Qualifikationsziele auf entsprechendem Niveau hinsichtlich des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse beschrieben werden. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden, die Literaturangaben zu aktualisieren und die Modulbeschreibungen an sich einheitlich darzustellen.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in drei Studienphasen (Berufsbezogene und wissenschaftliche Grundlagen, didaktische und Pädagogische Grundlagen sowie fachliche Spezialisierung). Der Studiengang vermittelt nach Einschätzung der Gutachtenden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen. Neben dem Fachwissen auch bezogen auf die Bezugswissenschaften wird Wissen zu pädagogischen und didaktischen Theorien vermittelt, bspw. werden Inhalte zu Unterrichtsmethoden und zu möglichem Medieneinsatz vermittelt. Naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen finden ebenso wie wissenschaftliche und methodische Grundlagen Eingang in den Studiengang. Berufsbezogene Grundlagen werden berücksichtigt.

Die Hochschule fokussiert in den Unterlagen die Interdisziplinarität des Studiengangs. Diese erschließt sich aufgrund der Aktenlage nicht. Bezogen auf die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs konnten die Gutachtenden keine konzeptionelle Vorgehensweise über die Tatsache hinausgehend erkennen, dass die Studierenden mit unterschiedlichen Berufsbiographien einzelne Kurse gemeinsam besuchen. Die Gutachtenden schlagen daher vor, bei Überarbeitung des Modulhandbuchs den interdisziplinären Ansatz in einer Präambel zum Modulhandbuch zu operationalisieren und transparent darzustellen.

Der Bachelor-Studiengang wird in einer ausbildungsbegleitenden und in einer berufsbegleitenden Variante angeboten. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, von denen 18 studiert werden müssen. Sieben Module (Module A1-A7) werden im Umfang von 79 CP auf das Studium im Rahmen der Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ (I und II) der Kultusministerkonferenz angerechnet. Das Anrechnungsverfahren ist beschrieben und geregelt. An der Hochschule sind somit 18 Module zu absolvieren. Die Präsenzzeiten an der Hochschule finden in Blockphasen statt. Diese werden für die ausbildungsbegleitende und die berufsbegleitende Variante in unterschiedlichem Turnus angeboten. Die Blockphasen für die berufsbegleitende Variante finden i.d.R. einmal im

Monat von Montag bzw. Dienstag bis Donnerstag statt, in der ausbildungsbegleitenden Variante finden die Präsenzphasen an Freitagen und Samstagen i.d.R. einmal im Monat statt. Die Lehre wird über die Lernplattform „Trainex“ unterstützt. Es dient vornehmlich als Kommunikationsmedium und zur Bereitstellung von Literatur. Lehraufgaben und Prüfungen sind auch über „Trainex“ möglich.

Die Gutachtenden erachten den Aufbau des Studiengangs als stimmig, um die formulierten Bildungsziele zu erreichen. Die im Studiengang verwendeten Lehrmethoden sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquat. Vorlesungen, Seminare, die Arbeit in Studiengruppen, Exkursionen und sonstige Lehrformen wie bspw. Rollenspiele, Fallanalysen und Quellenanalysen sind dabei feste Bestandteile. Eine strukturelle Verzahnung mit anderen an der Hochschule angebotenen Bachelor-Studiengängen ist vorgesehen. Bspw. werden Module wie „Wissenschaftliches Arbeiten“ in der Einführungsphase des Studiengangs gemeinsam mit Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Emergency Practitioner“ angeboten.

Die im Studiengang vorgesehenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. In das Studium ist das Pädagogische Fachpraktikum im Umfang von 24 CP integriert. Das Fachpraktikum findet i.d.R. in Bildungseinrichtungen statt, mit denen die Hochschule bereits kooperiert. Die Hochschule schließt mit der jeweiligen Einrichtung eine Praktikumsvereinbarung ab, in der die Inhalte und Bereiche festgehalten sind. Die Praxisphase wird supervidiert. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Praxisphase nicht am Stück abgeleistet werden muss. Es besteht auch die Möglichkeit in Kooperation mit der Praxisstelle einzelne Tage für die Praxisphase festzulegen. Dies ermöglicht aus Sicht der Gutachtenden auch berufstätigen Studierenden, die Praxisphase gut ableisten zu können.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Zugelassen werden Personen, die generell über eine Hochschulzulassung nach dem Berliner Hochschulgesetz verfügen. Zur Aufnahme des Studiums in der berufsbegleitenden Form ist der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in der Altenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege, als Hebamme oder Entbindungspfleger bzw. als Notfallsanitäter notwendig. Die Vorlage eines unterzeichneten Ausbildungsvertrags für einen der o.g. Gesundheitsfachberufe mit einer Berufsfachschule, mit der die Akkon-Hochschule kooperiert, ist für die Aufnahme des Studiums in der

ausbildungsbegleitenden Form notwendig. Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Hinblick auf die zusätzlich geforderte bereits abgeschlossene Berufsausbildung bzw. auf den geforderten Ausbildungsvertrag im Handlungsfeld als adäquat betrachtet, da diese für eine Beschäftigungsbefähigung notwendig sind. Im Studiengang ist eine Reflexion der beruflichen Vorerfahrungen und der eigenen beruflichen Erfahrungen nach Aussage der Hochschule impliziter Bestandteil in den Veranstaltungen.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung § 3 geregelt. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist ebenfalls in § 3 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung geregelt. Zusätzlich finden sich Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ sowie in Anlage 1 zu § 6 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“: Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen auf den Studiengang Gesundheitspädagogik und in dem Dokument Anerkennungsverfahren für außerhochschulisch erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse.

Die Gutachtenden diskutieren das Anerkennungsverfahren, das eine regelhafte Anerkennung von 79 CP vorsieht. In der berufsbegleitenden Form werden diese auf eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung anerkannt. In der ausbildungsbegleitenden Form werden 79 CP durch die Inhalte der parallel zum Studium erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf einer Berufsfachschule, die mit der Akkon-Hochschule kooperiert, anerkannt. Positiv festgehalten wird, dass neben der pauschalen Anerkennung auch ein individuelles Anerkennungsverfahren Anwendung findet. Diskutiert wird der Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens im berufsbegleitenden Studiengang. Dieses findet im vierten Semester statt. Die Hochschule begründet die Lage des Anerkennungsverfahrens im berufsbegleitenden Studiengang damit, dass Studierende dieser Variante im Vergleich zu Studierenden der ausbildungsbegleitenden Variante nicht benachteiligt werden sollen. Mit der Lage des Anerkennungsverfahrens können die Gutachtenden auch besser die in den Anrechnungsmodulen beschriebenen Kompetenzen nachvollziehen, da die dort aufgeführten Qualifikationsziele und Kompetenzen sich nicht vollständig in den jeweiligen Ausbildungen wiederfinden. Die über die in der Ausbildung hinausgehenden beschriebenen Kompetenzen erklären sich durch die bereits an der Hochschule studierten Module und das damit erreichte Abstraktionsniveau. Aus didaktischer Sicht befürwor-

ten die Gutachtenden dieses Modell. Gleichwohl ist aus Sicht der Gutachtenden die Lage des Anerkennungsverfahrens zu überdenken und zu evaluieren. Aus den Ordnungen zum Anerkennungsverfahren sollten die Lage sowie der Anspruch hervorgehen. Hier muss auch die vor Ort angesprochene Wiederholungsmöglichkeit der Fallstudie aufgeführt und geregelt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9a der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.

Die Studienorganisation gewährleistet nach Einschätzung der Gutachtenden insgesamt die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Anerkennungsmodalitäten sind dahingehend zu überarbeiten, dass Lage des Anerkennungsverfahrens in der berufsbegleitenden Variante ersichtlich wird. Darüber hinaus ist der Anspruch der individuellen Anerkennung für beide Varianten zu erläutern und die Wiederholungsmöglichkeit der Fallstudie zu regeln.

3.3.4 Studierbarkeit

Aus Sicht der Gutachtenden ist die erwartete Eingangsqualifikation im Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ angemessen und nachvollziehbar (siehe auch Kriterium 1.3.3).

Der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ wird als berufsbegleitender Studiengang über sieben Semester und als ausbildungsbegleitender über zehn Semester angeboten. Insgesamt umfasst der Studiengang 210 CP nach dem European Credit Transfer System. Nach Anrechnung von 79 CP auf eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung sind 131 CP an der Hochschule zu absolvieren. Die Präsenzstunden im Umfang von 1.028 Stunden werden in drei- bis viertägigen Blockphasen (berufsbegleitende Variante) oder in zweitägigen, etwa monatlich stattfindenden Blockphasen (ausbildungsbegleitende Variante) angeboten. Die Organisationsstruktur ermöglicht den Studierenden im berufsbegleitenden Studiengang die Chance einer Berufstätigkeit in begrenzten Umfang. Im Gespräch mit den Studierenden wird die Studierbarkeit des Studiengangs positiv konstatiert. Die Studierbarkeit der Studiengänge erachten die Gutachtenden auch im Hinblick auf die beiden angebotenen Varianten als ge-

ben. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung plausibel.

Der Studiengang verfügt aus Sicht der Gutachtenden über eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation.

Von Seiten der Studierenden wird die gute Betreuungssituation an der Hochschule betont. Aufgrund der kleinen Gruppen findet ein guter Austausch und Kontakt zwischen Studierenden, Studiengangsleitung, Dozierenden und übrigen Mitarbeitenden der Akkon-Hochschule statt. Positiv zur Kenntnis genommen haben die Gutachtenden die hohe Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang, sowie den guten wechselseitigen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Prüfungen geeignet, das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele festzustellen. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Als Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten bzw. Referate, ein Praktikumsbericht, Referate sowie die Abschlussarbeit vorgesehen.

Die Wiederholbarkeit der Prüfungen ist in § 13 der „Studien- und Prüfungsordnung“ geregelt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei Prüfungsleistungen ist in § 9a der „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung“ geregelt.

Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ wird in der berufsbegleitenden oder ausbildungsbegleitenden Variante angeboten. In der ausbildungsbegleitenden Form wird er in Kooperation mit verschiedenen Berufsfachschulen bzw. –seminaren und Schulen der besonderen Art im Gesundheitswesen durchgeführt. Die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen liegen vor. Unter anderem dient die Kooperationsvereinbarung der harmonischen Zusammenarbeit zwischen den Anbietern der Berufsausbildung und der akademischen Ausbildung. Darüber hinaus ist die Vereinbarung Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule und der Hochschule bezüglich der Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die im Rahmen der jeweiligen Ausbildung erworben werden, für Module des Studiengangs Gesundheitspädagogik.

Vor Ort wurde die gute Kooperation mit den Praxiseinrichtungen spürbar. Die Verknüpfung mit der beruflichen Ausbildung wird gelegt und zwischen den Einrichtungen und der Hochschule erfolgt ein enger Austausch.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Die Hochschule befand sich bezogen auf die Räumlichkeiten in einer Phase des Aufbaus. Anfang des Jahres bezog die Hochschule ihre Räumlichkeiten am neuen Standort in Berlin. Aufgrund von baulich unvorhergesehenen Maßnahmen musste die Lehre zeitweise in einem Flachbau in der Nähe des neuen Standorts durchgeführt werden. Diese Probleme sind mittlerweile behoben und die Hochschule kann die neuen Räumlichkeiten nun vollständig nutzen. Die Hochschule verfügt über eine eigene kleine Bibliothek, die die Studierenden nutzen können. Aus Sicht der Gutachtenden sollte der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen verbessert werden. Die Hochschule sollte Wege erarbeiten, auf denen die Studierenden Zugriff auf nationale und internationale elektronische Ressourcen erlangen können. Der Zugang zu wissenschaftlichen (Literatur-)Datenbanken sollte sichergestellt werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese sich eine Literaturverwaltungssoftware wünschen.

Die Durchführung des Studiengangs ist derzeit gleichwohl mit Blick auf die zukünftige Entwicklung der Hochschule aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Aktuell sind in die Lehre des Bachelor-Studiengangs vier Professoren der Hochschule eingebunden. Zum 1. September 2015 wurde eine weitere Professur im Bereich der Pädagogik berufen. Darüber hinaus wurde in den Gesprächen vor Ort ersichtlich, dass eine weitere Professur innerhalb der nächsten zwei Jahre besetzt werden soll. Dies wird von der Gruppe der Gutachtenden begrüßt. Derzeit liegt der Anteil der hauptamtlichen Lehre bei 67 %. Bezogen auf die Qualifikation der Lehrbeauftragten stellt die Hochschule sicher, dass diese den Anforderungen gemäß des Berliner Landeshochschulgesetzes entsprechen.

Eine strukturierte Weiterbildung der Lehrenden ist aktuell noch nicht implementiert. Lehrende können sich nach Bedarf und Interesse frei für entsprechende Weiterbildungsangebote entscheiden. Es besteht eine finanzielle Förderung durch die Hochschule. Die Unterstützung der Lehrenden bei der Durchführung von Weiterbildungsangeboten wird begrüßt, gleichwohl sollten aus Sicht der Gutachtenden strukturierte Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung etabliert werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung unter Berücksichtigung der neu zu besetzenden Professur gesichert. Die Anforderungen des Kriteriums sind teilweise erfüllt. Der adäquate Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur ist sicherzustellen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Alle relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie das Modulhandbuch und die gültigen Ordnungen werden in der Hochschulsoftware „TraiNex“ veröffentlicht. Auf der Website finden sich weitreichende Informationen zum Studiengang.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule verfügt über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Grundlage des Systems sind die entsprechenden Ordnungen sowie das Leitbild der Hochschule. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über eine Evaluationsordnung. Dort ist festgelegt, dass „Ziel der Evaluation [...] die regelmäßige und systematische Überprüfung der Qualität aller Studienangebot der Hochschule“ ist. In der Evaluationsordnung sind hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit den Ergebnissen definiert. Folgende Formen der Evaluation werden verpflichtend durchgeführt: Erstsemesterbefragungen, studentische Modulevaluationen, Workloadüberprüfungen und die Absolventenbefragung. Darüber hinaus wird die kollegiale Beratung unter den hauptamtlich Lehrenden sowie die Modulberatungen in den jeweiligen Fachbereichen durchgeführt.

Das Qualitätsmanagementsystem wird unter Beteiligung aller Statusgruppen umgesetzt und weiterentwickelt. Die Qualitätsmanagementbeauftragte begleitet die sog. QM-Meetings. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule eine Stelle für den Bereich des Qualitätsmanagements vorhält.

Die Hochschule hat mit dem „Hand Out zur Vor-Ort-Begutachtung“ eine Auswahl der Ergebnisse der Modulevaluation für den Studiengang Gesundheitspädagogik sowie erste Ergebnisse der Erstsemesterevaluation vorgelegt. Die Darstellung der Evaluationsergebnisse ist aus Sicht der Gutachtenden schwer interpretierbar und sollte entsprechend verbessert werden, um eine einfachere Interpretation zuzulassen.

Insgesamt würdigen die Gutachtenden die kontinuierlichen und strukturierten Maßnahmen der Hochschule zur Qualitätssicherung und halten fest, dass diese für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Empfohlen wird eine Dokumentation der Ergebnisse und der darauf bezogenen eingeleiteten Maßnahmen.

Die Hochschule entwickelt ein Forschungskonzept. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Bezogen auf die Forschungsbeteiligung der Lehrenden und die entsprechenden Ressourcen sollte aus Sicht der Gutachtenden das Lehrdeputat entsprechend reduziert werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ wird sowohl in einer berufsbegleitenden als auch in einer ausbildungsbegleitenden Variante angeboten. Diese haben eine Regelstudienzeit von sieben bzw. zehn Semestern. Durchschnittlich erwerben die Studierenden in der berufsbegleitenden Variante zwischen 15 und 24 CP pro Semester. In der ausbildungsbegleitenden Variante werden während der ersten sechs Semester zwischen 5 und 7 CP pro Semester vergeben, vom 7. bis zum 10. Semester werden zwischen 23 und 30 CP pro Semestervergeben. Die Regelstudienzeit wurde aus Sicht der Gutachtenden im Vergleich zu einem Vollzeitstudiengang angemessen verlängert.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Teilzeitstudiengang ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot. Dieses zeichnet sich durch eine konsequente und kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen aus. Die Veranstaltungen werden sowohl in der berufsbegleitenden als auch in der ausbildungsbegleitenden Variante in Blockphasen angeboten. Für beide Varianten liegen die entsprechenden Studienablaufpläne vor.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit gibt die Hochschule an, dass sie versucht die Chancengleichheit zu gewährleisten und alle dazu nötigen Maßnahmen ergreift. Die Gleichstellungsbeauftragte steht Studierenden bei allen Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit zur Verfügung. Darüber hinaus hat sie das Recht Einsicht in die Bewerberunterlagen zu nehmen. Grundsätzliche Regelungen zur Chancengleichheit in besonderen Lebenslagen sowie zur Geschlechtergerechtigkeit finden sich in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung § 1 c-e. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass es mittlerweile üblich ist, die Maßnahmen in einem übergreifenden Konzept zu fixieren.

Die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender werden in dem Bachelor-Studiengang berücksichtigt. Nachteilsausgleichregelungen finden sich auch in § 9 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.

Die Räumlichkeiten und die Hochschule selbst sind barrierefrei gestaltet.

Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass es mittlerweile üblich ist, die Maßnahmen in einem übergreifenden Konzept zu fixieren.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung an der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin hinterlässt bei den Gutachtenden einen positiven Gesamteindruck. Dazu trägt v.a. der offene und stets sachliche Diskurs über den Studiengang bei. Alle Beteiligten engagieren sich an der Studiengangsentwicklung. Die Gutachtenden begrüßen das hohe Engagement der Lehrenden und Verantwortlichen vor allem im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Studiengangs. Auch die strukturelle Verknüpfung mit den Praxiseinrichtungen und der rege Austausch werden von den Gutachtenden begrüßt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheitspädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele auf entsprechendem Niveau hinsichtlich des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse beschrieben werden.
- Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen - auch bezogen auf die pädagogische Anerkennung in den einzelnen Bundesländern, um als Lehrkraft in Schulen des Gesundheitswesens zu unterrichten, - das Absolvieren des Studiengangs führt.
- Die Anerkennungsmodalitäten sind dahingehend zu überarbeiten, dass die zeitliche Lage des Anerkennungsverfahrens im Curriculum der berufs begleitenden Variante des Studiums ersichtlich wird. Der Anspruch der indi-

viduellen Anerkennung für beide Varianten ist zu erläutern und darzustellen sowie die Wiederholungsmöglichkeit der Fallstudie zu regeln.

- Der adäquate Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur ist sicherzustellen. Der Zugang zu nationalen und internationalen (Literatur-)Datenbanken ist sicherzustellen.
- Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Literaturangaben sollten aktualisiert werden und die Darstellung der Modulbeschreibungen an sich ist zu vereinheitlichen.
- Der Titel des Studiengangs ist hinsichtlich der Kompatibilität mit den bundesweiten Bezeichnungen dieser Studiengänge zu überdenken.
- Der Antrag auf Anerkennung, um als Lehrkraft in Schulen des Gesundheitswesens zu unterrichten, sollte in jedem Bundesland bei der zuständigen Behörde durch die Hochschule zeitnah beantragt werden und das Ergebnis sollte transparent dargestellt werden.
- Strukturierte Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung sollten etabliert werden.
- Die Darstellung der Evaluationsergebnisse sollte verbessert werden, um eine einfachere Interpretation zuzulassen.
- Die Ergebnisse und die darauf bezogenen eingeleiteten Maßnahmen sollten dokumentiert werden.
- Das Lehrdeputat sollte bei entsprechender Forschungsbeteiligung reduziert werden. Entsprechend ist dann eine Aufstockung des Gesamtlehrpersonals vorzunehmen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 24.09.2015

Beschlussfassung vom 24.09.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 17.06.2015 stattfand.

Im Schreiben vom 25.08.2015 teilt die Hochschule mit, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitspädagogik“ durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit dem Schreiben vom 08.05.2015 genehmigt ist. Das Schreiben der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft enthält die Erteilung des Einvernehmens im Sinne einer Rechtsprüfung.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden sowie das Schreiben der Hochschule vom 25.08.2015.

Aufgrund des Schreibens der Hochschule und der Einreichung der genehmigten Studien- und Prüfungsordnung sowie der Rechtsprüfung wird von einer Auflage abgesehen.

Die Akkreditierungskommission erachtet die Lissabon-Konvention und die verbindliche Auslegung durch den Akkreditierungsrat in § 7a der Rahmenprüfungsordnung nicht hinreichend umgesetzt und spricht deshalb eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend sowie ausbildungsbegleitend angebotene Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2014/2015 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern für das berufsbegleitende Studium und zehn Semestern für das ausbildungsbegleitende Studium vor.

Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können bis zu 79 CP auf das Studium anrechnen lassen (berufsbegleitendes Studium). In der ausbil-

dungsbegleitenden Form werden 79 CP durch die Inhalte der parallel zum Studium erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammenwesen, Notfallsanitäts- und Rettungsdienst) einer Berufsfachschule bzw. einer vergleichbaren Bildungsinstitution, die mit der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften Berlin kooperiert, angerechnet.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen - auch bezogen auf die pädagogische Anerkennung in den einzelnen Bundesländern, um als Lehrkraft in Schulen des Gesundheitswesens zu unterrichten - das Absolvieren des Studiengangs führt. (Kriterium 2.1)
2. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass das im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Bachelor-Studiengänge durchgehend abgebildet wird. (Kriterium 2.2)
3. Die Modalitäten zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die zeitliche Lage des Anrechnungsverfahrens im Curriculum der berufsbegleitenden Variante des Studiums ersichtlich wird. Der Anspruch der individuellen Anrechnung für beide Varianten ist zu erläutern und darzustellen sowie die Wiederholungsmöglichkeit der Fallstudie zu regeln. (Kriterium 2.3)
4. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
5. Der adäquate Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur ist sicherzustellen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.06.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.